

**Satzung der Stadt Springe**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach**  
**§ 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**  
**für straßenbauliche Maßnahmen**  
**(Straßenausbaubeitragsatzung - StrABS)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 31. Oktober 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Springe erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) nicht erhoben werden können.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 Niedersächsisches Straßengesetz - NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Stadt Springe für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt Springe formlos festgelegt.

**§ 2**  
**Umfang des beitragsfähigen Aufwands**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch Wert der hierfür von der Stadt Springe aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung,
  2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung,
  3. die Freilegung der Flächen,
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege, Plätze, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche gilt dies sinngemäß; in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen auch das nach dem Ausbauprogramm notwendige Straßenmobiliar;
  5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen sind,
    - h) niveaugleichen Mischflächen
  6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Stadt Springe kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Kosten der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung sind die weiteren Kosten konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 NStrG gehören die Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b, d und g nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt Springe ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung.  
Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.  
Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.
- (3) Der Aufwand für
- a) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - b) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.  
Der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern ist abrechnungsmäßig der Teileinrichtung zuzuordnen (§ 4 Abs. 2), der sie zu dienen bestimmt sind.

### § 4 Vorteilsbemessung

- (1) Die Stadt Springe trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder durch die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
- |  |         |
|--|---------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen  | 60 v.H. |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr   |         |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen  | 25 v.H. |
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, der Beleuchtungseinrichtungen sowie Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb der Parkstreifen und Radwege | 40 v.H. |

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| c)  | für Rad- und Gehwege (auch kombiniert), für Randsteine und Schrammborde sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen   | 50 v.H. |
| d)  | für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen  | 60 v.H. |
| e)  | für niveaugleiche Mischflächen   | 40 v.H. |
| 3.  | Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, sowie bei Gemeindeverbindungsstraßen nach § 47 Nr. 2 NStrG   |         |
| a)  | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen   | 15 v.H. |
| b)  | für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie der Beleuchtungseinrichtungen<br>Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb der Parkstreifen und Radwege                            | 30 v.H. |
| c)  | für Rad- und Gehwege (auch kombiniert), für Randsteine und Schrammborde sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen   | 40 v.H. |
| d)  | für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen  | 50 v.H. |
| 4.  | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (Wirtschaftswege)  | 60 v.H. |
| 5.  | bei Fußgängerzonen   | 50 v.H. |
|     |  |         |
| (3) | Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt zu verwenden.   |         |
| (4) | Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsregelung sprechen. |         |

## **§ 5 Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümerinnen und Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

## **§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands**

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach den Grundstücksflächen gemäß § 6 Abs. 3 und 4 verteilt, wobei die unterschiedlichen Nutzungsfaktoren der §§ 7 und 8 zu berücksichtigen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Soweit Grundstücksflächen baulich oder gewerblich genutzt werden oder nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbar gilt bei Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes,
  3. die insgesamt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
  4. die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen und für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die Gesamtfläche des Grundstückes,
  5. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch,
    - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Parallelen, die in einem Abstand von 30 m dazu verläuft,

- b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen, die in einem Abstand von 30 m dazu verläuft,
- c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 5 a) und 5 b) ergebenden Grenzen hinaus einheitlich baulich oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Sport- und Festplätze, Freibäder) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

oder

2. die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 nicht erfasst wird.

Bei Grundstücken, die lediglich als Friedhöfe oder Kleingartengelände nutzbar sind oder genutzt werden und insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, gilt als Grundstücksfläche die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die sich aus entsprechender Anwendung der Regelungen des Abs. 3 Nrn. 5 a) bis c) ergebenden Flächen.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- |   |      |
|---|------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss  | 1,00 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,50 |

- |   |      |
|---|------|
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen  | 1,75 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,00 |

- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
  3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
  4. auf denen lediglich Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
  6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
  7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend;
  8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie

- a) bebaut sind, die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut, aber bebaubar sind, die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiet (§ 7 BauGB), Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), Industriegebiet (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiet (§ 11 BauNVO) liegen, auch andere beitragsfähige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie für die Grundstücke, wenn deren vorhandene Gebäudeflächen mehr als ein Drittel tatsächlich gewerblich genutzt werden, um 0,5.  
Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufliche).

## § 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden | 0,5000 |
| 2. | im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn   |        |
|    | a) sie unbebaut sind, bei   |        |
|    | aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen   | 0,0167 |
|    | bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland   | 0,0333 |
|    | cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.)   | 1,0000 |



- |  |        |
|--|--------|
| b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)  | 0,5000 |
| c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,2500 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), | 1,0000 |
| d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,3750 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),   | 1,5000 |
| e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen   |        |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerksbetrieben- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,3750 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,  | 1,5000 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,2500 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),  | 1,0000 |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 2.

## § 9 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für:

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,

3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

## **§ 10 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt Springe aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt Springe stehen.

## **§ 11 Vorausleistung**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt Springe angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 12 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 13 Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen, die auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfallen, werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 14 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 15 Ablösung**

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie nach den Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die Vorteil habenden Grundstücke zu verteilen.
- (3) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffenden Ausbaumaßnahmen endgültig abgegolten.

## **§ 16 Besondere Zufahrten**

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt Springe besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Juli 1998 außer Kraft.

31832 Springe, 11. November 2002

**gez. Hische  
BÜRGERMEISTER**

Neufassung der Satzung vom 11. November 2002 öffentlich bekannt gemacht in der Neuen Deister-Zeitung am 22.11.2002 und nachrichtlich veröffentlicht in der Aktuellen Woche am 20.11.2002, in Kraft getreten am 23. November 2002